

**Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von  
eigentümergeführten Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm  
eigentümergeführter Einzelhandel)**

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ fördert die Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve gezielt mit dem „Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel“.

Mit dem „Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel“ soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktives Einkaufszentrum geschaffen werden. Die Neueröffnung/Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt wird durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Kleve bei.

**1. Förderziele**

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung von eigentümergeführten Einzelhandelsbetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen.
- die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Kleve nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an zentrenrelevanten Sortimenten dauerhaft sicherzustellen.
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden.
- einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten.
- Existenzgründungen im Einzelhandel zu fördern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den „zentrenrelevanten Sortimenten“ innerhalb des Fördergebietes.
- 2.2. Einzelhandelsbetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ gerichtet ist, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn deren Neueröffnung eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt.

- 2.3 Betriebe der Gastronomie, Hotellerie, Pensionen, Ferienunterkünfte und sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen. Explizit ausgenommen sind ebenfalls Geschäfte für Tabakwaren, Kioske und Geschäfte für Cannabis-Zubehör.
- 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Gewerbebetriebe, die ein Ladenlokal in unmittelbarer Nähe von Geschäften, die das gleiche Sortiment/Angebot anbieten, mieten wollen.
- 2.5 Sind Mieter und Vermieter wirtschaftlich miteinander verbunden, ist eine Förderung nicht möglich.
- 2.6 Mietverträge, die deutlich höher als der gewerbliche Mietspiegel und/oder über dem vorherigen Mietpreis (Altmietvertrag ist beizufügen) liegen, sind nicht förderfähig.

### **3. Fördergebiet**

Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms eigentümergeführter Einzelhandel“ entsprechend beigefügtem Abgrenzungsplan befinden bzw. ansiedeln.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach Ziffer 2. innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln und hierzu einen neuen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abschließen.

### **5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung**

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten der Miete, Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt pauschal, ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten, abgesehen vom Altmietvertrag, des zu mietenden Objekts
  - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche bis 100 m<sup>2</sup>: 2.280 Euro/Jahr
  - bei Betrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>: 3.000 Euro/Jahr
- 5.3 Der Zuschuss wird ab Erhalt eines positiven Förderbescheides für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt.

### **6. Verfahren**

- 6.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist formlos als E-Mail an die Wirtschaftsförderung der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve, Minoritenplatz 2, 47533 Kleve, E-Mail: [info@wtm-kleve.de](mailto:info@wtm-kleve.de), zu richten.

- 6.2 Für die Bearbeitung des Förderantrages sind dem formlosen Antrag folgende Nachweisen/Fotokopien als Anlage beizufügen:
- kurze Unternehmens- und Sortimentsbeschreibung
  - maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
  - Mietvertrag sowie Mietvertrag mit Vermieter (anonymisiert)
  - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Kleve
  - De-minimis-Erklärung, aus der ersichtlich ist, dass der Antragsteller den aktuell zulässigen Höchstbetrag gemäß der De-minimis-GVO der EU nicht überschreitet

- 6.3 Die Förderung wird monatlich bargeldlos an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Förderbetrag wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung des Betriebes ausgezahlt.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve.
- 7.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 7.3 Die Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.4 Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Finanzmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Wirtschaftsplan der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Verfügung stehen.
- 7.5 Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.
- 7.6 Für jeden Einzelhandelsbetrieb wird grundsätzlich nur einmal (max. 12 Monate) eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine Weiterführung der bestehenden Förderung bis Ablauf des Förderzeitraum möglich.
- 7.7 Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Kleve ordnungsgemäß angemeldet wurde.
- 7.8 Regelmäßige und der Art des Gewerbes entsprechende reguläre Öffnungszeiten sind Voraussetzung für einen Förderanspruch.

## **8. Begriffsdefinitionen**

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 8.1 „Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“ ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandelsbetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller/Zuwendungsempfänger. Es gilt das Datum der Gewerbeanmeldung bei der Stadt Kleve.
- 8.2 „Fortführung“ ist die Verlängerung eines Mietvertrages nach Ablauf des bislang vertraglich vereinbarten Mietzeitraums für einen am Standort im Fördergebiet bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieb durch einen neuen Betreiber/Mieter.
- 8.3 „Verkaufsfläche“ ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Freiverkaufsflächen und Lagerflächen zählen nicht zu der Verkaufsfläche i.S.d. Richtlinien.
- 8.4 Zu den „Zentrenrelevanten Sortimenten“ der Stadt Kleve, die in den Richtlinien Berücksichtigung finden zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente:
  - a) Zentrenrelevante Sortimente
    - Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
    - Kunst / Antiquitäten
    - (Schnitt-) Blumen
    - Baby- und Kinderartikel
    - Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
    - Unterhaltungselektronik / Computer / Elektrohaushaltwaren
    - Foto / Optik
    - Einrichtungszubehör (ohne Möbel) / Haus- und Heimtextilien / Bastelartikel / Kunstgewerbe
    - Musikalienhandel
    - Uhren / Schmuck
    - Spielwaren / Sportartikel
    - Fahrräder und Zubehör, Mofas
  - b) Nahversorgungs- oder zentrenrelevante Sortimente
    - Lebensmittel, Getränke
    - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1 Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Website [www.wtm-kleve.de](http://www.wtm-kleve.de) in Kraft.
- 9.2 Nur Neuansiedlung bzw. Neueröffnung von Einzelhandelsbetrieben ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie können nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Kleve, den 01.01.2026

Markus Dahmen  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Plan Geltungsbereich Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel) als räumliche Abgrenzung des Fördergebietes (Ziffer 3.)
- Anlage 2: Antragsformular zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel)

## Anlage 1:

Geltungsbereich Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel) als räumliche Abgrenzung des Fördergebietes.



**Anlage 2:**

**Antragsformular**

**Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von  
eigentümergeführter Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm  
eigentümergeführter Einzelhandel)**

Die Bearbeitung des Antrages im Rahmen des „Förderprogramms eigentümergeführter Einzelhandel“ erfordert folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- kurze Unternehmens- und Sortimentsbeschreibung
- maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag (Fotokopie)
- Altmietvertrag des Ladenlokals (Fotokopie, anonymisiert)
- Gewerbeanmeldung bei Stadt Kleve (Fotokopie)
- Aufstellung der geplanten Öffnungszeiten

Der Antrag ist einzureichen bei:

Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve  
Citymanagement  
Tobias Nelke  
Minoritenplatz 2  
47533 Kleve  
oder per E-Mail an: [info@wtm-kleve.de](mailto:info@wtm-kleve.de)

## Antragsformular

### **Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von eigentümergeführter Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel)**

Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der „Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von eigentümergeführter Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel)“.

Ich beabsichtige einen Einzelhandelsbetrieb im Fördergebiet

neu (erstmalig) zu eröffnen. Mietbeginn ist am: \_\_\_\_\_

Ich bin neuer Betreiber/Mieter des bereits am Standort bestehenden  
Einzelhandelsbetriebes. Mietbeginn ist am: \_\_\_\_\_

Name des Einzelhandelsbetriebs \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

## **Antragsformular**

### **Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von eigentümergeführter Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel)**

#### **Angaben zu der Geschäftstätigkeit**

Ich werde in dem Einzelhandelsbetrieb Waren mindestens einer der nachfolgend aufgeführten „zentrenrelevanten Sortimente“ bzw. der nachfolgend aufgeführten „nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente“ führen: (Mehrfachankreuzung möglich)

#### **Zentrenrelevante Sortimente**

Bücher / Zeitschriften / Papier /  
Schreibwaren / Büroorganisation

Kunst / Antiquitäten

(Schnitt-) Blumen

Baby- und Kinderartikel

Bekleidung / Lederwaren / Schuhe

Unterhaltungselektronik / Computer /  
Elektrohaushaltwaren

Foto / Optik

#### **Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente**

Lebensmittel, Getränke

Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

#### **Sonstige Gewerbebetriebe**

Einrichtungszubehör (ohne Möbel) /  .....

Haus- und Heimtextilien / Bastelartikel /  
Kunstgewerbe

Musikalienhandel

Uhren / Schmuck

Spielwaren / Sportartikel

Fahrräder und Zubehör, Mofas

Ich erkläre ferner, dass der Schwerpunkt meiner Geschäftstätigkeit in dem Einzelhandelsbetrieb in den oben angegebenen/angekreuzten Sortimenten liegt (andere zum Verkauf angebotene Sortimente sind den oben angegebenen/angekreuzten Sortimenten deutlich untergeordnet).

## Antragsformular

### **Richtlinien der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve zur Förderung von eigentümergeführter Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm eigentümergeführter Einzelhandel)**

#### **Angaben zur Ladenfläche**

Der von mir betriebene Einzelhandelsbetrieb befindet sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms eigentümergeführter Einzelhandel“ und zwar in folgender Straße:

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Name Vermieter \_\_\_\_\_

Anschrift Vermieter \_\_\_\_\_

Verkaufsfläche \_\_\_\_\_

Mietpreis je m<sup>2</sup> bzw. \_\_\_\_\_

Monats(kalt)miete \_\_\_\_\_

Dauer des Mietvertrages von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ich bin einverstanden, dass meine in diesem Antragsformular gemachten Angaben zur internen Verwendung bei der Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve gespeichert werden. Meine persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ich verpflichte mich, dem Fördermittelgeber (Wirtschaft, Tourismus & Marketing GmbH Stadt Kleve) alle relevanten Sachverhalte im Rahmen der Abwicklung der Förderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die Beendigung des Mietverhältnisses bzw. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit meines Einzelhandelsbetriebes werde ich unverzüglich dem Fördermittelgeber mitteilen.